

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 1700. f:
und: 7. f: Leÿkauf

Die über die von Weiland Johann Fischer von Ponholz seel:[ig] nachgelassenen Kinder obrigkeitlich aufgestellte Vormunder benantlich: Johann Feiner von Eschlmais, und Simon Ederer von Roßhof mit Einverständniß der zurückgelassenen Wittib Margaretha Bekenen, und Verkaufen mit Consens das von Erblasser seel: seit dem: 6=tn August ä[nn]jo: 1762. erbrechts weis ingehabte Gut dort, selbst mit all dessen rechtlichen Ein- und zugehörungen zu Dorf und Feld, nichts hievon besonders noch ausgenommen, gleich der Erblasser dieses bisher ingehabt, genutzt, und genossen hat, gleich der Erblasser dieses bisher ingehabt, genutzt und genossen hat, von welchen jährlich besagt Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamt Waldmünchen zu Georgi oder Michaeli: 1. f: 35 x Zins: ½. Fas[t]nachthenn[e], und: 6. Pfund 18. Loth Hofsalmz Münchnergewicht verreichet, dann 1. Tag Mähen: 1. Heugen: 1. Schneiden, und 1. Tag Hackenscharwerch verricht, oder das Geld dafür bezahlt werden muß, auch im übrigen alldahie mit der Mannschaft, Reis, Steuer, Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung mit dem zehenden Pfening Handlang

Seite 2

unterworfen und beÿgethan ist. Dem Ehrbaren Peter Steiner von Machtersberg gebürtig, und Elisabetha dessen zukünftigen Eheweib, als den Verkäufern Pfleg- und eheleiblichen Tochter, all deren Erben, Freund, und Nachkomen, um: 690. f: - . dann absonderlich 2. Mehnochsen in der Astimation p[e]r: 95. f: 2 deto geringere: 75. f: 2. dreÿjährige Öchseln: 50. f: 1. Kueh: 24. f: 1. trächtige Kalben: 15. f: 1. jähriges Kalberl: 10. f: 1. Schaaf: 4 f: 2. Wägen: 80. f: 1. Pflug: 6. f: 2. Eiden: 6. f: 1. Holzschlitten: 2. f: 2. eiser[n]e Höllhafen 16. f: 1. Riffkampen: 1. f: 1. Halmstuhl samt dem Messer: 6. f: 1. Ehehaltenbett: 20. f: 8 Klafter Holz zu Haus: 24. f: 3. Klafter im Wald: 3. f: 2000. Legschindl: 10. f: 7. Falzbretter: 2. f: 1. Windmühl: 8. f: sämtlicher Hausrath, samt Haus, und Baumansfahrniß: 60. f: 4. Fartln Heu, und Grumath: 60. f: 4. Schober Winter, und Somerstroh: 52. f: die vorhandenen Schmal-
saat in Erdäpfln, Dorschen, und Kraut

bestehend: 50. f: den auf der Wurzl befind=lichen Winteranbau pr: 200. f: dann 2. Münchner Metzen Waitz: 12. M: Metzen Korn, 3. M: Metzen Gersten: 21. M: Metzen Haaber, und 3. M: Metzen Lein zum Saam des Someranbaus pr: 80. f: und: 60. Fartl Tunget pr: 30. f: thut: 1010. f: zusam aber in einer Suma pr: Ein=tausend siebenhundert Gulden Kaufschilling, und: 7. f: Leÿkauf

Seite 3

35.

an diesen versprechen die Käufern heut: 600. f: paar zu erlegen, und so gehen der Mitkäuferin zum bewilligten Heurathgut: 200. f: ab, daß also die Anfrist in: 800. f: be=stehet. zur Nachfrist müssen zu Jakobi äo: 1796. erstmal: 25. f: erlegt, und jährlich um solche zeit damit solang fortgefahren wer=den, bis der ganze Kaufschilling getilget sein wird.

Dabey ist abgeschlossen worden, Käufern sollen schuldig sein den vorhanden jüngsten Sohn Johanes bey seiner Standsveränderung, oder sonstiger Bedürftigkeit für den Einsitz: 25. f: zu bezahlen, dann den weiters vor=handenen ledigen Georg Sebastian 2. Jahr lang jährlich auf: ½. Münchner Metzen Lein das erfo[r]derlich hergerichte[te] Feld zu über=lassen, jedem Kind bey ihrer Verehelichung 1 ½. Münchner Metzen Korn zum Hochzeitbrod abzureichen, dann den Heuraths, und Hoch=zeittag, letztere mit einen gewöhnlichen Morgenessen in soweit auszuhalten, als sie die Erfodernissen hierzu selbst im Hause haben werden, auch jeder der: 2. Töchtern bey ihrer Verehelichung eine Kueh nemlich die erste nach der besten, welche sich Käufern vorbehalten dürfen, zu ver=abfolgen.

Seite 4

Weitershin übernehmen Käufern die Burd, so=bald die erste der Töchter sich verehelichen wird, mit, und neben den Nachfristen: 100. f: zu bezahlen, die ihnen Käufern zwar, jedoch erst in den letzten Nachfristen wieder ab=zugeben haben.

Das Herrschaftliche Handlang hat die Mit=verkäuferin allein, die Gerichtskosten von dieser Kauf, und der nachfolgenden Ausnahms Beschrei=

bung aber die Käufer allein zu bezahlen
übernehmen.
Bis nun all vorstehenden hinlänglich Ausrich=
tung beschiehet, verbleibt alles Verkaufte unter=
pfändlich verschrieben.
Hierüber wurde handstreichlich angelobet.

Zeugen

Joh:[ann] Bapt:[ist] Seibert, und Peter Stöttner
Actum den: 7.ten Febr. 1795

Ausnahm hierauf pr: 60. f: - .
nach 3.jährigen Anschlag

Vorstehend mitverkaufend Johann Fischerische
Wittib von Ponholz hat sich bei dem sub hoc. an
Peter Steiner und Elisabetha dessen zukünftigen
Eheweib verkauften Gut dortselbst auf ihre
Lebenstäge folgenden Nahrungs Austrag aus=
genommen, welchen auch die Käufer getreu,
und unweigersam abzureichen versprochen
haben, als:

Seite 5

36.

Erstlich: zur Wohnung, Liegerstadt, und Un=
terbringung ihrer Nothwendigkeiten das
vorhandene Nebenstübl, und Kamerl dabey,
welches die Käufer auf ihre Kösten noch
ganz in wohnbaren Stand herrichten zu lassen
haben, dann den Boden oberhalb solchen Stübl
und Kamerl, jährlich: 2. Klafter Brennholz, und
8. Büschl Spänn, auch müssen der Ausnehmerin
das sich selbst zusamrichtende Klaubholz ohnent=
geltlich nach Haus gefahren werden.

Zweytens: zum Lebensunterhalt jährlich in
wohlgebutzt kastenmässiger Gütte Waitz: 1.
Korn: 10 = Gersten: 3. und Haaber 4. Münchner=
Metzen, welches Getreid ihr auch zu, und von
der Mühl gebracht werden muß.

Drittens: zur Unterhaltung einer Kueh 30.
Schied Rokken und 30 Schied Haaberstroh: in der
Point den Leuthausfleck, vom Graben an neben
dem Weyherdam vorbeÿ bis auf das Steinmauerl
mit Heu, und Grumath, dann von der Altwies
das sogenante Stadlfleckl mit dem Altheu, dann
zur Grasereÿ den hintern Theil vom Haus=
garten, und zwar vom Lang herwärts auf
den in diesem Garten befindlichen Apflbaum,
und das Wasser alle: 14. Tage jederzeit
am Mittwoch zu Bewässerung des Leuthaus=
flecks in der Point.

Viertens: zur willkürlichen Benutzung das kleine Leuthausackerl beÿ der Martersaul zu Ausbauung: 1. M Metzen Lein das erfod: hergerichtete Feld, dann zu Kraut, und

Seite 6

Erdäpfel: 5. Pifang im langen, oder im kurzen Feld: 10. Pifang. Diese ausgenommene Felder müssen von den Käufern getungt, gehaut, gebaut, die Wies bearbeitet, all erwachsendes nach Haus gefahren, auch das Gesod geschnitten werden.

Fünftens: jährlich: 1. Schaaf zu somern, und zu wintern, den dritten Theil von all erwachsenden Obst die Nothdurft Rechstraße, den Gebrauch des Hausraths, des Backofens zum Bachen, und Flachs einschieben, ein Ort im Stall, und: 1: im Stadl, 2. Betteln im Samgarten, und die Gestattung: 6. Henen.

Sechstens: fallet auf erfolgendes Vorabsterben der Ausnehmerin all vorbeschriebene Ausnahm zum Gut anheim.

Hierüber wurde handstreichlich angelobet.

Actum ut Supra.

Heuraths Contract

pr: 200. f: - .

So zwischen Peter Steiner neuangehenden Halbhöfler zu Ponholz: als des Georg Steiners Ausnehmers zu Machtersberg mit Barbara dessen Eheweib beiden annoch im Leben ehelich erzeugten Sohn, Bräutigam an einen: dann Elisabetha: Johann Fischers zu Ponholz seel: mit Margaretha dessen Eheweib annoch im Leben

Seite 7

37.

auch ehelich erzeugten Tochter, Braut am and[er]ten Theil folgendermassen abgeschlossen worden, als nemlich und:

Erstens: haben sich beide Brautpersonen zum heiligen Sacrament der Ehe versprochen, gedenken auch deren eheliches Gelübd demnächstens in dem Würdigen Pfarrgotteshaus Gleissenberg mitls priesterlicher Einsegnung Christkatholischen Gebrauch nach ordentlich bestätigen zu lassen.

Angehend die zeitlichen Gütter, da hat:

Zweitens: die Braut unter Beystandsleistung ihrer heut persönlich anwesender Vormünder benantlich: Johann Feiner von Eschlmals, und Simon Ederer von Roßhof dem Bräutigam auf nächstkünftigen Hochzeitstag ein Bett in natura, in der astimation aber pr: 40. f: zuzubringen versprochen, und bestimmt zugleich zum Heurathgut jene: 200. f: welche ihr in Gemäßheit heutiger Kaufbeschreibung ab der Anfrist abzuziehen bewilliget sind. Dieses Heurathgut wird:

Drittens: vom Bräutigam mit einem ebenmässigen Bett ad: 40. f: im Werth, dann jenen 600. f: welche ihm sein Vater Georg Steiner Ausnehmer von Mactersberg zum Heurathgut heut ausgezahlt hat, und die zur Anfrist des erkauften halben Hofes verwendet worden sind, widerlegt, und der Braut gedachter

Seite 8

halbe Hof sowohl mit, als ohne Erben andurch wirklich anverheurathet.

Was die künftige Todtfähle betrifft, wurde soviel vorgesehen, daß:

Viertens: auf über kurz oder lang erfolgendes Vorabsterben eines Ehegattens vor dem andern ohne aus dieser Ehe vorhandenen ehelichen Leibeserben dem Überlebenden alles unter dem Nam Heurathgut, Fertigung und Wiederlag zusammenbrachte, dann das in wählender Ehe errungene, und von ein oder dem andern durch Erbschaft, oder in anderweg in das Vermögen mehrers eingebrachte Gut, somit das ganze Vermögen eigenthümlich erfolgen soll, mit der Verbindlichkeit jedoch, daß er auf ihr Vorabsterben: 150. f: sie aber auf sein Vorabsterben 200. f: an des Verstorbenen nächste Befreundte in Zeit eines Jahres nach dem Todtfahl, dann ein wie andererseits die besten 3. Stücke Halskleider zurück und hinauszugeben schuldig sein solle.

Fünftens: und letztens werden alle hierin nicht enthaltene Fähle, wenn sich in Hinkunft Stritt, oder Irrung ereignen sollte, nach den oberpfälzischen Landrechten und hieortiger Obervanz zu entscheiden überlassen. Heurathsleute, und Beyständer sind auf Seite der Braut ihre beiden Vormünder benantlich: Johann Feiner von Eschlmals, und Simon Ederer

von Roßhof, dann ihr Bruder Mathias Fischer
Weber zu Frauenbrünl in Bayern, und Peter
Taschner von Geiganth. Auf Seite des Bräu=
tigams entgegen sein Vater voriger Georg
Steiner Ausnehmer zu Mactersberg, und Hanns
Lobner, Ausnehmer zu Gleissenberg.

Actum quo Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 206\Fischer Ponholz 2 BP WUEM 206_01b09.docx